

Kritisches zu Thucydides II.

II 15, 4: τὰ γὰρ ἱερά ἐν αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει καὶ ἄλλων θεῶν ἔστι καὶ τὰ ἔξω πρὸς τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως μάλ-
λον ἴδρυται. Wenn die Lesart καὶ ἄλλων θεῶν richtig ist, so
muss man eine Lücke im Text annehmen und in dieselbe einen
bestimmten Correlatbegriff zu dem unbestimmten ἄλλων setzen.
In diesem Sinn ist die Verbesserung der Stelle von verschiedenen
Gelehrten versucht worden, welche alle darin übereinstimmen, dass
sie als das Fehlende einen Athenatempel, sei es der Parthenos,
sei es der Polias annehmen: van Herwerden will nach ἔστι ein-
setzen καὶ Ἀθηναίας, Classen, dem sich auch C. Wachsmuth (Die
Stadt Athen im Alterthum S. 383) anschliesst, verlangt an der-
selben Stelle καὶ τὰ τῆς Ἀθηναίας (über die Namensform s. Stahl,
quaest. gramm. ad Thucyd. pertinentes p. 35. 47); nach ἀκροπό-
λει suchen die Lücke Stahl, welcher τὰ ἀρχαία τῆς τε Πολιάδος,
und v. Wilamowitz, welcher (Hermes XXI 617) καὶ ὑπ' αὐτῇ τῆς
τ' Ἀθηναίας hereinsetzen. Am wenigsten einleuchtend scheint
mir die von Wilamowitz vorgeschlagene Ergänzung, da sie einen
Theil des von καὶ τὰ ἔξω κτλ. an ausgedrückten Gedankens schon
vorwegnimmt: denn unter den Heiligthümern ἔξω τῆς ἀκροπόλεως
sind doch auch die ὑπ' αὐτῇ mit verstanden. Alle diese Ver-
besserungsversuche lassen aber noch einen Zweifel übrig: um seine
Vermuthung, dass die älteste Stadt Athen sich auf die Akropolis
beschränkt habe, wahrscheinlich zu machen, muss Thuc. zeigen, dass
auf der Akropolis die ältesten Tempel liegen, in zweiter Linie,
dass die ausserhalb derselben liegenden alten Tempel der Akro-
polis wenigstens nicht fern sind; dass dieser Gedanke wirklich
den ganzen Zusammenhang beherrscht, ist aus den Worten ὦ τὰ

ἀρχαιότερα Διονύσια . . ποιείται und (§ 5) ἴδρυται δὲ καὶ ἄλλα ἱερά ταύτη ἀρχαία völlig klar¹. Eine Heraushebung des Athentempels auf der Akropolis könnte also nur den Sinn haben, dass damit ein ganz besonders alter oder gar der älteste Kult der Akropolis nach allgemeiner und unbestrittener Ansicht genannt sein sollte. Nun ist aber keineswegs bewiesen, dass man zu Thukydides' Zeit nicht im allgemeinen den Erechtheuskult für den ältesten auf der Burg gehalten habe: im Haus des Erechtheus ist Athena aufgenommen (Hom. Od. VII 81; Herodot. VIII 55), sein Kult ist der ursprünglichere, zu ihm kommt erst derjenige der Athena hinzu. Jedenfalls aber ist kein zwingender Grund vorhanden, an unserer Stelle gerade die Nennung der Athena zu verlangen, und Erechtheus hätte mindestens gleiches Recht mit ihr. Schwerer als dieser Einwand gegen die geläufigen Emendationen ist ein anderer: καὶ ἄλλων θεῶν ist hier gar nicht zu brauchen; es gab ja alte und neue Götter (Herodot. I 145) — wie könnte also Thukydides einen Beweis für seine Anschauung daraus holen wollen, dass auf der Akropolis Göttertempel im Allgemeinen sich befanden? Die könnten ja ziemlich jungen Datums sein. Für seinen Zweck verfängt einzig und allein der Nachweis, dass alte Tempel auf der Burg waren, und deshalb glaube ich nicht, dass eine Lücke vorhanden, sondern dass ein alter Schreibfehler in unserer handschriftlichen Ueberlieferung steckt: man wird statt καὶ ἄλλων θεῶν vielmehr lesen müssen: παλαιῶν θεῶν.

II 29, 3: Τήρης δὲ οὔτε τὸ αὐτὸ ὄνομα ἔχων βασιλεὺς τε πρῶτος . . ἐγένετο. Das τε nach βασιλεὺς ist jedenfalls von Classen mit Unrecht gestrichen: es steht in allen Handschriften, und indem es der Vaticanus ebenfalls beibehält, giebt er zu erkennen, dass sein οὐδέ an Stelle von οὔτε Versehen oder, was wahrscheinlicher, Correctur ist. Die Correlativpartikeln οὔτε . . τε müssen also behalten werden, können aber selbstverständlich nicht ein Participium mit einem Verbum finitum verbinden. Daraus folgt, dass hinter ἔχων eine Lücke ist, in welcher ein Verbum fin. stand, etwa Τηρεῖ οὐδὲν προσήκει oder was man Besseres finden mag.

II 38, 1: καὶ μὴν καὶ τῶν πόνων πλείστας ἀναπαύλας τῇ γνώμῃ ἐπορισάμεθα, ἀγῶσι μὲν γε καὶ θυσίαις διαιτησίαις νομίζοντες, ἰδίαις δὲ κατὰσκευαῖς εὐπρεπέσιν. Merkwürdigerweise hat an dem ἰδίαις noch Niemand, so viel ich wenigstens weiss, Anstoss genommen, wiewohl es der Erklärung höchst bedürftig ist. Wenn Kraz (Drei Reden des Perikles, Nördlingen 1880 S. 12) übersetzt „durch gefällige Einrichtungen des häuslichen Lebens“, so ist damit die Schwierigkeit ein wenig verdeckt, aber keineswegs gehoben. Denn κατὰσκευαῖ sind nicht 'Einrichtungen des häuslichen Lebens', sondern nur solche des Hauses als eines Bauwerkes (so fasst den Begriff Classen). Es ist klar, dass in

¹ Stahl hat das mit seinem Vorschlag τὰ ἀρχαία richtig gefühlt.

dem ganzen Kapitel eine Rechtfertigung der in Athen der Kunst in ihren verschiedenen Erscheinungsformen gebrachten Opfer an Zeit und Geld enthalten ist — dass damit keine blossen Luftliebe geführt werden, sondern alles sich an bestimmte Adressen wendet, ersieht man aus der Schrift de rep. Athen., welche man zum Verständniss der perikleischen Leichenrede Paragraph für Paragraph herbeiziehen muss, weit mehr als das durch die Interpreten geschieht (für Kap. 38 ist insbesondere de rep. Ath. II 9; III 2. 8 von Wichtigkeit). Von den Kunstgenüssen werden zuerst die unter die τέχναι πρακτικάί (θυσίαι καὶ ἀγῶνες soviel als die an den Götterfesten veranstalteten musischen Wettkämpfe), dann die unter die τέχναι ἀποτελεσματικάί fallenden erwähnt. Die letzteren sind prachtvolle Bauten mit architektonischem und plastischem Schmuck. Wenn man im perikleischen Zeitalter von Prachtbauten spricht, so denkt doch gewiss Niemand an etwas Anderes als die wunderbaren Werke auf der Akropolis, welche der athenische Staat hat errichten lassen, daneben etwa an das Pythion, Eleusinion, Theseion, Prytaneion und ähnliche — und von diesen öffentlichen Bauten sollte hier Perikles kein Wort reden, vielmehr nur Privatbauten erwähnen? Wieviele private Kunstbauten wird es im perikleischen Athen gegeben haben? Die Tradition der Perserzeit, wonach die Privathäuser der bedeutendsten Männer die grösste Einfachheit zeigten (Dem. III 25), ist, wenn auch durch Themistokles viel Geld unter die athenische Bürgerschaft gekommen (Isocr. de perm. 307) und da und dort von einem Reichen ein gewisser Luxus in γυμνάσια, λουτρά, ἀποδυτήρια (de rep. Ath. II 10) getrieben worden sein mag, doch im Wesentlichen bis in das vierte Jahrhundert herein bestehen geblieben (Blümner, griech. Privatalterthümer S. 129. 143 ff.). Luxusbauten waren zuerst nicht in der Stadt Athen, sondern, und zwar schon in der Zeit des peloponnesischen Krieges (Thuc. II 65) auf dem Lande, in den Villen der Reichen (Isocr. VII 52) üblich. Aber auch zugegeben, es habe schon zu Beginn des Krieges private Bauten von hervorragender Schönheit in Athen selbst gegeben, so ist es doch fast widersinnig, an einer Stelle, wo gerühmt werden soll, was bei täglichem Anblick in Athen das Auge ergötzt und den Trübsinn verscheucht¹, nur Privatbauten zu erwähnen, die doch jedenfalls hinter dem Glanz der öffentlichen weit zurückstanden. — Aber auch in den logischen Zusammenhang der Stelle will sich das ἰδίαις auf keine Weise fügen: die Disposition der Rede von Kap. 37 an ist 36, 4 vorgezeichnet: die gesammte Lebensrichtung des athenischen Volks (ἐπιτήδευσις), wie sie durch Einrichtungen (νόμοι) und angeborene Art (τρόποι) der Athener bestimmt wird, soll dargelegt werden (die falsche Auffassung des Verhältnisses zwischen den Begriffen ἐπιτή-

¹ Ueber diese Wirkung hervorragender Werke bildender Kunst auf den Beschauer s. die schöne Stelle Dio Chrys. or. XII p. 229, 30 ff. Dindf.

θευσις, νόμοι und τρόποι, welche Krahnert Philol. X 447 ff. ausführte, hat L. Herbst Philol. XXIV 725 ff. widerlegt). Es wird demnach zuerst von den νόμοι geredet Kap. 37—39, dann von den τρόποι Kap. 40. Der Theil von den νόμοι zerfällt wieder in die Betrachtung 1) der rechtlich-politischen (37, 1—2) und der gesellschaftlichen (37, 3) Verhältnisse der athenischen Bürgerschaft nebst einer Charakteristik der Art des Gesetzesgehorsams in Athen überhaupt, 2) der Stellung des Staats zu den inneren und äusseren Bedürfnissen des einzelnen, welche durch öffentliche Begünstigung von Kunst und Handel grundsätzlich (und im Gegensatz zu anderen Staaten: daher das καὶ μὴν am Anfang von Kap. 38) befriedigt werden, 3) Stellung des Staates zu den internationalen Fragen (Krieg, Fremdenpolizei). Es ist also hier durchaus der leitende Gesichtspunkt, zu zeigen, wie der Staat seine Aufgabe in Hinsicht des Rechtes, des 'Cultus' in unserem modernen Sinn, der äusseren Angelegenheiten auffasst, was er hierin von sich aus leistet. Eine Erwähnung der privaten Kunstpflege passt somit hier nicht einmal in die Disposition herein.

Die Schwierigkeit liegt in ἰδίαις, und sie wird gehoben durch Heranziehung von Thuc. I 10, 2, wo man zuerst τὰ τε ἱερὰ καὶ τῆς κατασκευῆς τὰ ἑδάφη, dann ἱερὰ καὶ κατασκευαὶ πολυτελεῖς zusammengestellt findet. In dieser Zusammenfügung sind die κατασκευαὶ neben den ἱερὰ Profanbauten (s. a. Isocr. VII 52), und wir haben demgemäss statt ἰδίαις δὲ κατασκευαῖς zu schreiben ἱεροῖς δὲ καὶ κατασκευαῖς: erst auf diese Art wird auch das unerträgliche Zeugma zwischen ἰδίαις κατασκ. und νομίζοντες gehoben, da jetzt νομίζω etwas von seiner ursprünglichen Bedeutung κατὰ νόμον (nach politischem oder sittlichem Grundsatz oder Herkommen) χρῶμαι behält. Was man unter ἱερὰ zu verstehen hat, ist unnöthig auszuführen. Zu den κατασκευαῖ gehört z. B. Prytaneion, Tholos, die Agora mit ihrem Schmuck, aus perikleischer Zeit das Odeion.